

# Nutzungsordnung für den Jugendtreff der Ortsgemeinde Spirkelbach

## § 1 Bestimmung des Raums / Nutzungsberechtigte

- I. **Bestimmung]** Der Jugendtreff will ein Raum der Begegnung sein. Das Klima im Jugendtreff soll geprägt sein von gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Verständnis.
- II. **[Nutzungsberechtigte]** Der Jugendtreff ist vor allem für Jugendliche aus der Ortsgemeinde Spirkelbach bestimmt, egal welcher ethnischen Herkunft, welchen Geschlechts, welcher Religion oder Weltanschauung, unabhängig von einer Behinderung oder von der sexuellen Identität.
- III. **[Anmeldepflicht]** Alle Nutzer haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

## § 2 Gemeinverträgliches Verhalten

- I. **[Gegenüber anderen Nutzern]** Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass
  - eine gegenseitige Rücksichtnahme der Nutzer erfolgt,
  - der Gesamtbetrieb des Jugendtreffs nicht gestört wird,
  - die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird,
  - Einzelne oder Gruppen nicht unterdrückt oder ausgegrenzt werden.
- II. **[Gegenüber der Nachbarschaft]** Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft ist geboten. Beim Verlassen des Hauses ist Lärm zu vermeiden, insbesondere nach 22.00 Uhr gelten verschärfte Lärmschutzvorschriften.

## § 3 Öffnungszeiten

- I. Die Öffnungszeiten des Jugendtreffs werden vom Gemeinderat in Abstimmung mit den Jugendlichen festgesetzt.
- II. Die aktuellen Öffnungszeiten werden außen und innen am Jugendtreff aufgehängt und über den „Hauensteiner Bote“ bekannt gegeben.
- III. Die verantwortliche Aufsichtsperson nimmt die pünktliche Öffnung und Schließung des Jugendtreffs vor.

## § 4 Verantwortliche Person

- I. **[Anwesenheitspflicht]** Bei jeder Benutzung des Jugendtreffs muss eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend sein.
- II. **[Schlüsselgewalt]** Der verantwortlichen Person stehen Schlüssel für den Jugendtreff zur Verfügung.
- III. **[Hausrecht]** Der verantwortlichen Person wird für die Zeit ihrer Aufsicht das Hausrecht übertragen. Sie achtet auf die Einhaltung der Nutzungsordnung. Bei Nichtbeachtung darf sie Sanktionen nach § 7 verhängen.

- IV. **[Dokumentationspflicht]** Die verantwortliche Person dokumentiert außergewöhnliche Vorkommnisse während der Öffnungszeiten, insbesondere Beschädigungen oder Sanktionen.

### § 5 Pflichten der Nutzer

- I. **[Gegenüber der verantwortlichen Person]** Alle Nutzer des Jugendtreffs müssen den Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtsperson Folge leisten.
- II. **[Haus und Einrichtung]** Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Nutzer mit dem Haus und seiner Einrichtung sorgfältig umgehen.
- III. **[Energie und offenes Feuer]** Die Nutzer sind verpflichtet, mit dem Verbrauch von Strom, Wasser und Heizung sparsam umzugehen. Im Umgang mit offenem Feuer (Ofen, Kerzen) ist besondere Vorsicht geboten.
- IV. **[Sauberkeit und Reinigung]** Die Jugendlichen sind für die Sauberkeit des Jugendtreffs selbst verantwortlich. Beim Verlassen des Jugendtreffs haben sie gemeinsam je nach Verschmutzungsgrad den Boden des Jugendtreffs zu saugen oder nass zu wischen.
- V. **[Verlassen der Räume]** Beim Verlassen aller Räume im Jugendtreff ist darauf zu achten, dass die benutzten Elektrogeräte und das Licht ausgeschaltet, Kerzen gelöscht sowie die Fenster geschlossen sind. Auch in den Toiletten ist das Licht zu löschen, das Fenster zu schließen sowie auf Sauberkeit zu achten.
- VI. **[Schäden]** Verursachte oder festgestellte Schäden im Jugendtreff, am Gebäude und an den von der Gemeinde Spirkelbach zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenständen sind von der verantwortlichen Person unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden.

### § 6 Verbote

- I. **[Alkohol]** Für alle Nutzer des Jugendtreffs ist Alkohol im gesamten Jugendtreff sowie auf dem gesamten Gelände verboten.
- II. **[Rauchen]** Im gesamten Jugendtreff ist das Rauchen nicht gestattet. Für das Rauchen im Freien steht ein Aschenbecher zur Verfügung.
- III. **[Illegale Drogen und Waffen]** Konsum, Besitz und Handel von illegalen Drogen ist im gesamten Jugendtreff und auf dem gesamten Gelände streng verboten. Dasselbe gilt für das Mitbringen von Waffen aller Art.
- IV. **[Spiele]** Spiele um Geld sind im gesamten Jugendtreff und auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.
- V. **[Tiere]** Tiere aller Art sind im gesamten Jugendtreff nicht gestattet.
- VI. **[Sonstiges]** Alle übrigen Verhaltensweisen, die den Geboten und Pflichten aus § 2 und § 5 widersprechen, sind ebenfalls verboten und können von der verantwortlichen Person mit Sanktionen nach § 7 belegt werden.

## § 7 Sanktionen

- I. **[Durch die verantwortliche Person]** Die verantwortliche Aufsichtsperson ist berechtigt, das volle Hausrecht auszuüben und bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung eine Person aus dem Gebäude sowie vom Grundstück zu verweisen, allerdings nur auf Zeit.
- II. **[Durch den Gemeinderat]** Hausverbote auf Dauer müssen vom Gemeinderat beschlossen werden.

## § 8 Haftung

- I. Für Beschädigungen jeglicher Art haftet der Urheber bzw. dessen Erziehungsberechtigte.
- II. Für gestohlene Kleidung oder Gegenstände im Jugendtreff oder auf dem Gelände der Ortsgemeinde übernimmt weder die verantwortliche Aufsichtsperson noch die Ortsgemeinde Spirkelbach die Haftung.
- III. Die elterliche Aufsichtspflicht wird **nicht** von der verantwortlichen Aufsichtsperson übernommen. Vollmachten, auch schriftlich, werden **nicht** akzeptiert.

## § 9 Jugendschutz

- I. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, sofern § 6 keine strikteren Einschränkungen und Verbote vorsieht.
- II. Das Jugendschutzgesetz ist im Jugendtreff auszuhängen.


## § 10 Geltung

- I. Durch Betreten des Jugendtreffs anerkennen die Nutzer die Nutzungsordnung als für sie verbindlich.
- II. Die Nutzungsordnung hängt im Jugendtreff aus.

## § 11 Inkrafttreten / Änderungen

- I. Diese Nutzungsordnung wurde vom Gemeinderat erstellt.
- II. Die Nutzungsordnung für den Jugendtreff tritt einschließlich des Anhanges ab sofort in Kraft.

Spirkelbach, den 12.04.2011

  
Edgar Perret  
Ortsbürgermeister

